

Hauptsatzung alt (17.11.2025)	Hauptsatzung neu	Anmerkungen
Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 17.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1,) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Zum Beschlusszeitpunkt 17.11.2025 war die BbgkVerf durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert, mittlerweile durch Gesetz vom 18.12.2025.</i>
§ 1 Allgemeines Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die betreffende Bestimmung für andere Geschlechter gleichermaßen.	§ 1 Allgemeines Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionsbezeichnungen in geschlechterspezifischer Form verwendet werden, dienen diese ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Sie gelten unabhängig von der Geschlechteridentität der die Funktion ausübenden Person und beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: § 1 ist inkompatibel zu § 18 BbgKVerf, da die Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiblichen Person zu besetzen ist. Die sprachliche Regelung des § 10 Abs. 5 HS (alt) ist an § 1 HS zu setzen.</i>
§ 2 Name der Gemeinde (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hoppegarten“ und trägt nach § 9 Abs. 5 BbgKVerf die zusätzliche Bezeichnung „Rennbahngemeinde“.	§ 2 Name der Gemeinde (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hoppegarten“ und trägt nach § 9 Abs. 5 BbgKVerf die zusätzliche Bezeichnung „Rennbahngemeinde“.	

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe. (3) Verwaltungsstandort ist Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten.	(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und umfasst die Gemarkungen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe. (3) Verwaltungsstandort ist Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten.	
§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (1) Das Wappen der Gemeinde ist halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau. Es trägt ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen, eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und eine schräglinke silberne Schildkröte. (2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH–ODERLAND“. (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sind jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (1) Das Wappen der Gemeinde ist halb gespalten und im Dornenschnitt geteilt von Grün, Silber und Blau. Es trägt ein nach oben geöffnetes silbernes Hufeisen, eine grüne Hopfendolde mit Stiel und Blatt und eine schräglinke silberne Schildkröte. (2) Die Gemeinde führt eine Flagge, dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen. (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, es zeigt das Wappen und als Umschrift in Kapitalschrift: „GEMEINDE HOPPEGARTEN, LANDKREIS MÄRKISCH–ODERLAND“. (4) entfällt	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026:</i> <i>Im Zweifelsfall sollte erwogen werden, die Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung zu streichen und sich auf die originäre Organzuständigkeit des Hauptausschusses zurückzuziehen.</i>

§ 4 Ortsteile mit bewohnten Gemeindeteilen und Ortsbeiräte (1) Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile: - Dahlwitz-Hoppegarten mit den bewohnten Gemeindeteilen Birkenstein und Waldesruh, - Hönow und - Münchehofe. (2) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen: - im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben, - im OT Hönow aus neun und - im OT Münchehofe aus drei Mitgliedern. (3) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen: 1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht, 2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem jeweiligen Ortsteil,	§ 4 Ortsteile mit bewohnten Gemeindeteilen und Ortsbeiräte (1) Die Gemeinde Hoppegarten bildet gem. § 45 BbgKVerf die Ortsteile: - Dahlwitz-Hoppegarten mit den bewohnten Gemeindeteilen Birkenstein und Waldesruh, - Hönow und - Münchehofe. (2) In den Ortsteilen sind Ortsbeiräte zu wählen. Diese bestehen: - im OT Dahlwitz-Hoppegarten aus sieben, - im OT Hönow aus neun und - im OT Münchehofe aus drei Mitgliedern. (3) Den Ortsbeiräten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen: 1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht, 2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem jeweiligen Ortsteil,	
--	--	--

3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. (4) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten anzuhören, wobei ihnen mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist: 1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, 2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, 3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil, 4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil, 5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und 6. die Erstellung des Haushaltsplans.	3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. (4) Die Ortsbeiräte sind vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten anzuhören, wobei ihnen mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist: 1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, 2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, 3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil, 4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil, 5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und 6. die Erstellung des Haushaltsplans.	
--	--	--

§ 5 Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Hauptausschusses (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche Routineangelegenheiten, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von rechtlich, politisch und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Von finanziell erheblicher Bedeutung sind grundsätzlich Geschäfte ab 5.000 € brutto. Von rechtlich und politisch erheblicher Bedeutung sind die Angelegenheiten, die weitreichende rechtliche Konsequenzen mit sich bringen bzw. über die eine intensive politische Aussprache, Beratung und Meinungsfindung in der Gemeindevertretung und ihrer Gremien gefordert und geführt wird. (2) Sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, entscheidet der Hauptausschuss über: 1. die Einleitung, Ausgestaltung und den Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich Direktvergaben für Lieferungen und Leistungen und den Abschluss von Verträgen und sonstigen Vermögensgeschäften mit einer Auftragssumme in Höhe von 5.000 € bis einschließlich 100.000 € brutto,	§ 5 Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Hauptausschusses (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche Routineangelegenheiten, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von rechtlich, politisch und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Von rechtlich und politisch erheblicher Bedeutung sind die Angelegenheiten, die weitreichende rechtliche Konsequenzen mit sich bringen bzw. über die eine intensive politische Aussprache, Beratung und Meinungsfindung in der Gemeindevertretung und ihrer Gremien gefordert und geführt wird. Ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen. (2) Sofern kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, entscheidet der Hauptausschuss über: 1. die Einleitung, Ausgestaltung und den Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich Direktvergaben für Lieferungen und Leistungen und den Abschluss von Verträgen und sonstigen Vermögensgeschäften mit einer Auftragssumme bis einschließlich 100.000 € brutto,	<i>Rundschreiben MIK zum kommunalen Auftragswesen vom 13.02.2025, Anlage 2:</i> <i>Was im Einzelfall von dem unbestimmten Rechtsbegriff „Geschäft der laufenden Verwaltung“ erfasst wird, lässt sich nicht in eine allgemeingültige Definition fassen, sondern ist abhängig von der Größe, der Finanzkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinde sowie den Umständen des Einzelfalls. Als Orientierung kann gelten, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung die Angelegenheiten sind, die in gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, die für die Gemeinde nicht von besonderer Bedeutung sind und deren Erledigung nach feststehenden Grundsätzen und auf eingefahrenen Gleisen erfolgt (vgl. VG Minden v. 2.5.2001, Az. 3 k 3980/00; BGH in NJW 1980, 117). Da bei Vergaben vor allem der Auftragswert ein wichtiges Kriterium zur Einstufung als Geschäft der laufenden Verwaltung ist, kann die Hauptsatzung Auftragswerte benennen, bis zu denen im Regelfall von einem solchen Geschäft auszugehen ist. Dies kann Kompetenzstreitigkeiten vorbeugen, entbindet jedoch nicht von der Einzelfallprüfung und ist für die Gerichte nicht bindend.</i>
---	---	--

2. die Einleitung, Ausgestaltung und den Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich Direktvergaben für Lieferungen und Leistungen nach VOB und den Abschluss von Verträgen mit einer Auftragssumme in Höhe von 5.000 € bis 100.000 € brutto, 3. Belastungen von Grundstücken und Bestellungen von Erbbaurechten an Grundstücken in Höhe von 20.000 € bis 100.000 € brutto, 4. Erlasse von Einzelforderungen in Höhe von 1.000 € bis einschließlich 50.000 € brutto. (3) Ein gesonderter Beschlussvorbehalt für die Einleitung, Ausgestaltung und den Abschluss von Vergabeverfahren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen zur Unterhaltung der kommunalen Gebäude. (4) Der Hauptausschuss kann über ein Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden, wenn es ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.	2. die Einleitung, Ausgestaltung und den Abschluss des Vergabeverfahrens einschließlich Direktvergaben für Lieferungen und Leistungen nach VOB und den Abschluss von Verträgen mit einer Auftragssumme bis 100.000 € brutto, 3. Belastungen von Grundstücken und Bestellungen von Erbbaurechten an Grundstücken in Höhe von 20.000 € bis 100.000 € brutto, 4. Erlasse von Einzelforderungen in Höhe von 1.000 € bis einschließlich 50.000 € brutto. (3) bisheriger § entfällt (3) Der Hauptausschuss kann über ein Geschäft der laufenden Verwaltung entscheiden, wenn es ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026:</i> <i>Die Regelungen des Abs. 3 verstößt gegen höherrangiges Recht und dem Grundsatz der Widerspruchsfreiheit. Nur der Hauptausschuss kann Entscheidungen über bestimmte Einzelfälle oder Gruppen von Angelegenheiten (durch Beschluss) dem HVB übertragen, vgl. § 50 Abs. 3 BbgKVerf.</i> <i>Anpassung Abs.</i>
§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, sofern	§ 6 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung Die Gemeindevertretung entscheidet über Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, sofern	<i>Entfall der Absatzbezeichnung, da bisherige Absätze Aufteilung in zwei Paragraphen</i>

die jeweilige Wertobergrenze überschritten wird und kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche Routineangelegenheiten, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich, politisch und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über: 1. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie 2. die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Fachdienstleister und anderer Mitarbeiter ab der Entgeltstufe 5 sowie über die Entlassung der Auszubildenden. Der Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung bei einer Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden gilt nicht, sofern Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen.	die jeweilige Wertobergrenze überschritten wird und kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche Routineangelegenheiten, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich, politisch und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. § 7 Gemeindebedienstete (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über: 1. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie 2. die Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleiter, der Fachdienstleister und anderer Mitarbeiter ab der Entgeltstufe 10 sowie über die Entlassung der Auszubildenden. Der Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung bei einer Entlassung von Mitarbeitern und Auszubildenden gilt nicht, sofern Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen.	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Die Regelkompetenz ergibt sich aus einer anderen Rechtsnorm (§ 61 BbgKVerf), daher war § 6 Abs. 2 HS in einen eigenen Paragraphen zu überführen.</i> <i>Die Anhebung der Zuständigkeitsgrenze für Personalentscheidungen auf Entgeltgruppe 10 erfolgt im Einklang mit der Systematik der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wonach der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich führt. Die bisherige niedrige Wertgrenze führt dazu, dass auch Personalentscheidungen ohne grundsätzliche Bedeutung der Gemeindevertretung vorgelegt werden müssen. Dies bindet personelle und zeitliche Ressourcen und verzögert insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels notwendige Einstellungsverfahren. Insgesamt stellt die</i>
---	--	--

(3) Vor Bestellung, Wiederbestellung oder Abbestellung der Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr sowie ihrer Stellvertretung ist durch den Bürgermeister das Benehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen.	(2) Soweit eine außerordentliche Kündigung nach dieser Hauptsatzung nicht der Beteiligung der Gemeindevertretung bedarf, ist auch eine infolge einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung an deren Stelle tretende ordentliche Kündigung von einer Beteiligung der Gemeindevertretung ausgenommen. (3) entfällt	Anhebung der Entgeltgrenze eine sachgerechte, praxisorientierte und rechtlich zulässige Anpassung dar, die sowohl die Effizienz der Verwaltung als auch die Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien stärkt. Die Gemeindevertretung behält weiterhin ihre Zuständigkeit für Personalentscheidungen mit besonderer Bedeutung, insbesondere in höheren Entgeltgruppen und bei Führungspositionen. Die Regelung dient der Verfahrensklarheit und Rechtssicherheit. Sie stellt sicher, dass die einmal getroffene Zuständigkeitsentscheidung nicht allein aufgrund der rechtlichen Einordnung durch ein Gericht nachträglich eine erneute Beteiligung der Gemeindevertretung auslöst. Maßgeblich bleibt der zugrunde liegende Kündigungssachverhalt, der bereits im Rahmen der ursprünglichen Entscheidung bewertet wurde. Die kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt, da keine Erweiterung oder Einschränkung der grundsätzlichen Personalzuständigkeiten erfolgt, sondern lediglich eine klarstellende Regelung zur Verfahrensdurchführung getroffen wird. Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Abs. 3: Die Regelung, dass „Vor Bestellung, Wiederbestellung oder Abbestellung der Gemeindewehrführung der Freiwilligen Feuerwehr
--	--	--

		sowie ihrer Stellvertretung durch den Bürgermeister [...] die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen" ist, ist rechtswidrig. Der Fachdienst Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz (ZBK) des Landkreises MOL teilte der Gemeinde bereits mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 (AZ: 38.52.10) mit, dass die Zuständigkeit zur Bestellung der Freiwilligen Feuerwehr beim Hauptverwaltungsbeamten liegt. Zur näheren Begründung verweise ich auf dieses Schreiben. Diese rechtswidrige Regelung ist daher unverzüglich aus der Hauptsatzung zu streichen.
§ 7 Mitteilungspflichten (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder unentgeltliche sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind u.a.: 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten	§ 8 Mitteilungspflichten (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder unentgeltliche sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind u.a.: 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten	Anpassung § Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Der § 31 Abs. 3 BbgKVerf verlangt die unverzügliche Mitteilung, d.h. zügig, ohne schuldhaftes Verzögern. Eine Lockerung steht den Normzweck entgegen.

Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben, 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person. (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.	Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben, 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person. (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026:</i> <i>Der § 31 Abs. 3 BbgKVerf verlangt die unverzügliche Mitteilung, d.h. zügig, ohne schuldhaftes Verzögern. Eine Lockerung steht den Normzweck entgegen.</i>
§ 8 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses oder deren wesentliche Inhalte werden ebenfalls im Amtsblatt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche	§ 9 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister. (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses oder deren wesentliche Inhalte werden ebenfalls im Amtsblatt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche	<i>Anpassung §</i>

3. für den Ortsteil Hönow - Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP), - Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt), - Dorfstraße 42, - Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Gemeindevertretung und Hauptausschuss erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen erfolgen durch Aushang in der Gemeindeverwaltung und werden darüber hinaus über die Internetseite der Gemeinde im veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils ausgehängen. Die Tagesordnungen sind 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post oder in den digitalen Versand gegeben wurde.	3. für den Ortsteil Hönow - Mahlsdorfer Straße 59 (Parkplatz HEP), - Stienitzstraße (Parkplatz REWE-Markt), - Dorfstraße 42, - Thälmannstraße 71 (Gemeindefriedhof). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Gemeindevertretung und Hauptausschuss erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß § 9 Abs. 4 HS. Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen erfolgen durch Aushang in der Gemeindeverwaltung und werden darüber hinaus über die Internetseite der Gemeinde im Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden nur in den Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils gemäß § 9 Abs. 4 HS ausgehängen. Die Tagesordnungen sind 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags und der Abnahme ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post oder in den digitalen Versand gegeben wurde.	<i>Hinweis Kommunalaufsicht 27.03.2026 Verweis auf § 9 Abs. 4 HS zufügen</i> <i>Klarstellung der Veröffentlichung</i> <i>Hinweis Kommunalaufsicht 27.03.2026 Verweis auf § 9 Abs. 4 HS zufügen</i>
--	---	---

	(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).	<i>Mit § 3 Absatz 4 BbgKVerf wurde vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 288, 291) die Möglichkeit ausgeweitet, auch solche Fehler im Satzungsgebungsverfahren als unbeachtlich anzusehen, die das Verfahren oder die Form der öffentlichen Bekanntmachung betreffen. Mit Blick auf die Adressaten der Bekanntmachung, die sich aus der Hauptsatzung verlässlich Kenntnis über die Formen der Bekanntmachung in der Gemeinde verschaffen sollen, wird mit Absatz 6, der § 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf zum Teil wiederholt, auf die Heilungsmöglichkeiten hingewiesen (freiwilliger Inhalt)</i>
§ 9 Formen der Einwohnerbeteiligung (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie den in der Hauptsatzung geregelten Beiräten (§ 19 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:	§ 10 Formen der Einwohnerbeteiligung (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie den in der Hauptsatzung geregelten Beiräten (§ 17 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:	<i>Anpassung §</i> <i>Anpassung § gemäß BbgKVerf</i> <i>Anpassung § gemäß BbgKVerf</i>

1. Einwohnerunterrichtung, 2. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und Ortsbeiräten, 3. Einwohnerversammlungen, 4. Einwohnerbefragungen. (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Hoppegarten“ (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt. (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde neben dem in der Hauptsatzung geregelten Kinder- und Jugendbeirat folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Information und Beteiligung bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren, 2. Jugendforen, 3. aufsuchende direkte Gespräche, 4. anlassbezogene Partizipationsprojekte.	1. Einwohnerunterrichtung, 2. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und Ortsbeiräten, 3. Einwohnerversammlungen, 4. Einwohnerbefragungen. (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Hoppegarten“ (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt. (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Beteiligung sind grundsätzlich auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus bestehen in der Gemeinde neben dem in der Hauptsatzung geregelten Kinder- und Jugendbeirat folgende Formen der Beteiligung/Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: 1. Information und Beteiligung bei aktuellen Planungen, Vorhaben und Projekten der Gemeinde, welche die Kinder und Jugendlichen in ihren Angelegenheiten berühren, 2. Jugendforen, 3. aufsuchende direkte Gespräche, 4. anlassbezogene Partizipationsprojekte.	
---	---	--

(4) Die Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt.	(4) Die Einzelheiten und insbesondere die Verfahrensweise der Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.	<i>Kommunalaufsicht 27.03.2026 Diese Richtlinie hat Satzungscharakter und ist daher so zu benennen.</i>
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung eine Gleichstellungsbeauftragte. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben,	§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung eine Gleichstellungsbeauftragte. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederbenennung ist zulässig. (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben. Sie kann sich hierzu an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden. (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann sich die Gleichstellungsbeauftragte an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wenden und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit	<i>Anpassung §</i> <i>Redaktionelle Anpassung; inhaltliche Änderung erfolgt nicht.</i> <i>Redaktionelle Anpassung; inhaltliche Änderung erfolgt nicht.</i> <i>Redaktionelle Anpassung; inhaltliche Änderung erfolgt nicht.</i>

ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung. (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.	geben, ihren Standpunkt in einer Sitzung persönlich vorzutragen. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Sofern eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist, unterstützt sie die Dienststelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz. (5) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten diese unabhängig von der Geschlechtsidentität der die Funktion ausübenden Personen. Sie beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.	<i>Redaktionelle Präzisierung des Zeitbezugs; keine inhaltliche Änderung</i> <i>Verweisfehler, Aufgaben in Abs. 2</i> <i>Grundsatz der Widerspruchsfreiheit: Einerseits wird festgelegt, dass die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Umsetzung des LGG unterstützt. Andererseits wird die Anwendung zentraler Vorschriften dieses Gesetzes (insbesondere zu Beteiligungsrechten und Mitwirkungsbefugnissen) ausgeschlossen.</i> <i>Anpassung an § 1 HS</i>
§ 11 Beauftragter für die Belange behinderter Menschen (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung bis zu zwei Beauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die Zuständigkeit	§ 12 Beauftragter für die Belange behinderter Menschen (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung einen Beauftragten für die Belange behinderter Menschen. Die Zuständigkeit der	<i>Anpassung §</i> <i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026:</i> <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf kann die Hauptsatzung „eine beauftragte oder einen</i>

der Beauftragten nach Ortsteilen kann durch die Gemeindevertretung festgelegt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Vereine mit Sitz in Hoppegarten. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. (2) Der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen nimmt die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung wahr und setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen und gesellschaftliche Inklusion ein. Er steht als Ansprechpartner und Vermittler für Menschen mit Behinderungen und für Vereine zur Verfügung, die sich den Belangen von Menschen mit Behinderungen widmen. (3) Dem Beauftragten für die Belange behinderter Menschen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange behinderter Menschen der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.	Beauftragten nach Ortsteilen kann durch die Gemeindevertretung festgelegt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Vereine mit Sitz in Hoppegarten. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich. (2) Der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen nimmt die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung wahr und setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen und gesellschaftliche Inklusion ein. Er steht als Ansprechpartner und Vermittler für Menschen mit Behinderungen und für Vereine zur Verfügung, die sich den Belangen von Menschen mit Behinderungen widmen. (3) Dem Beauftragten für die Belange behinderter Menschen ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange behinderter Menschen der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.	<i>Beauftragten“ vorsehen. Die Kommunalverfassung verwendet hier die Einzahl. Der Gesetzgeber hat anstatt mehrerer Beauftragten die Bildung eines Beitrags als Mittel der Wahl gesehen. Lediglich die Zahl der Mitglieder eines Beirates sind in der Hauptsatzung zu regeln, nicht aber die Zahl der Beauftragten.</i> <i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Regelung ist rechtswidrig, da sie der veralteten Rechtslage des § 19 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 3 BbgKverf a.F. entspricht und inzwischen unzulässig ist. Beauftragte können sich unmittelbar und proaktiv an die Gemeindevertretung wenden, ohne dass es einer abweichenden Auffassung des HVB bedarf.</i>
---	--	--

sich den Belangen der Kinder und Jugendlichen widmen, für Einrichtungen der Jugendarbeit und für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. (3) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange jüngerer Menschen (Personen die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.	sich den Belangen der Kinder und Jugendlichen widmen, für Einrichtungen der Jugendarbeit und für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. (3) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange jüngerer Menschen (Personen die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) der Gemeinde haben, Stellung zu nehmen. Der Kinder- und Jugendbeauftragte hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. (4) Der Kinder- und Jugendbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den (..) Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und soll dem Kinder- und Jugendbeauftragten Gelegenheit geben, den (..) Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Regelung ist rechtswidrig, da sie der veralteten Rechtslage des § 19 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 3 BbgKverf a.F. entspricht und inzwischen unzulässig ist. Beauftragte können sich unmittelbar und proaktiv an die Gemeindevertretung wenden, ohne dass es einer abweichenden Auffassung des HVB bedarf.</i> <i>Anpassung an aktuelle Rechtslage</i> <i>Anpassung an aktuelle Rechtslage</i>
--	---	--

§ 13 Antikorruptionsbeauftragter (1) Für die Gemeinde Hoppegarten ist durch den Bürgermeister ein Antikorruptionsbeauftragter sowie eine Stellvertretung zu benennen. Vor Benennung, Wiederbenennung oder Abbenennung des Antikorruptionsbeauftragten sowie der Stellvertretung ist durch den Bürgermeister das Benehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen. (2) Die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg finden entsprechende Anwendung (3) Der Antikorruptionsbeauftragte unterrichtet regelmäßig den Hauptausschuss und die Gemeindevertretung Hoppegarten über korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche und korruptionsrelevante Vorfälle in den Arbeitsbereichen in geeigneter Weise.	§ 13 entfällt	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026:</i> <i>Die Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten ist keine Angelegenheit, die in der Hauptsatzung zu regeln ist. Die Hauptsatzung hat nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf zu regeln, was nach Gesetzen oder auf Grund eines Gesetzes des Landes Brandenburg der Hauptsatzung vorbehalten ist. § 28 BbgKVerf sieht eine Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung (Organkompetenz) für die Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten nicht vor. Diese Regelung ist daher aus der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen.</i>
§ 14 Seniorenbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat ein.	§ 14 Seniorenbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren, welche das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen Seniorenbeirat ein.	<i>Hinweis Kommunalaufsicht v. 27.03.2026</i> <i>Die Beschreibung muss so konkret sein, dass ein Einwohner beurteilen kann, ob er selbst zum Kreis der Vertretenen gehört.</i>

(2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.	(2) Dem Beirat gehören 10 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Seniorenverbände und Kirchengemeinden sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: Mitgliederzahl soll rechtsicher geregelt sein.</i>
--	---	--

§ 15 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. (2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 10 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Schulen, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu allen Kinder und Jugendliche berührenden Gemeindeangelegenheiten, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der	§ 15 Kinder- und Jugendbeirat (1) Die Gemeinde richtet zur Vertretung der Gruppen der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeirat ein. (2) Dem Beirat gehören bis zu 10 Mitglieder an. Mitglieder des Beirates können Personen sein, die mindestens 10 Jahre und höchstens 21 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für eine im Beschluss zu bestimmende Dauer durch Abstimmung benannt. Vorschläge der Hoppegartener Schulen, der Jugendclubs, der Jugendfeuerwehren, der Kirchengemeinden sowie der Hoppegartener Sportvereine sollen besonders berücksichtigt werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde. (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu allen Kinder und Jugendliche berührenden Gemeindeangelegenheiten, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist entbehrlich. Der	

Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.	Bürgermeister und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.	
§ 16 Vergabevorbereitung und Kostenkontrolle Straßenreinigung und Grünpflege (1) Ausschreibungen für die Erbringung von Straßenreinigungsleistungen (einschließlich Straßen- und Fußwegreinigung, Laubentsorgung und Winterdienst), der Straßenbegleitgrünpflege sowie sonstige Grünflächenpflegemaßnahmen sind spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums einzuleiten. (2) Die Verwaltung hat der Gemeindevertretung spätestens drei Monate vor Beginn des Leistungszeitraums eine Beschlussvorlage zur Vergabeentscheidung oder zur Eigenerbringung vorzulegen. (3) Die Verwaltung erstellt bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Kosten- und Leistungsrechnung für die Erbringung von Straßenreinigungsleistungen für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Diese ist der Gemeindevertretung vorzulegen. (4) Liegt das wirtschaftlichste Angebot einer Ausschreibung für Straßenreinigungsleistungen um	§ 16 entfällt	<i>Kommunalaufsicht v. 27.03.2026: § ist zu streichen, getroffene Regelungen rechtswidrig</i>

mehr als 20 Prozent über den in der letzten Gebührenkalkulation angesetzten Kosten, darf ein Zuschlag nur nach vorherigem Beschluss der Gemeindevertretung erteilt werden. Die Verwaltung hat in diesem Fall der Gemeindevertretung eine detaillierte Begründung der Kostenabweichung vorzulegen. (5) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 4 stellen eine Pflichtverletzung im Sinne der kommunalrechtlichen Vorschriften dar und sind der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen. (6) Ergibt sich durch die Vergabeentscheidung der Gemeindevertretung eine Kostenüberdeckung, ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Brandenburg spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum gebührensenkend auszugleichen.		
§ 17 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.07.2025 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2025 außer Kraft.	<i>Anpassung §</i> <i>Anpassung Datum Hauptsatzung</i>